

## **130. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Natural Medicine, Akademische/r Experte/in“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaft und Biomedizin)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden das notwendige Wissen und die erforderlichen Kompetenzen und Methoden für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in der Komplementärmedizin zu vermitteln. Hierzu werden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte naturheilkundliche und wissenschaftliche Erkenntnisse unter Hinzuziehung schulmedizinischen Wissens gelehrt. Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Ein Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung von Naturheilverfahren. Dabei soll die effiziente Verbindung zwischen Schulmedizin und naturheilkundlichen Methoden in Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Qualitätsverbesserung auf universitärer Basis hergestellt werden.

Nach Absolvierung des Lehrganges entscheidet der Studierende über die zu wählende therapeutische Empfehlung im Rahmen der jeweiligen Grundfragestellung. Er berät aus der Auswahl der im Lehrgang gelehrt Therapiemöglichkeiten und unterstützt den Patienten mit Betreuung im Sinne komplementärmedizinischer und sozialer Kompetenz. Dabei ist der Absolvent bei all seinen Tätigkeiten an die für seinen Berufsstand geltenden gesetzlichen Berechtigungen gebunden.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

Der Unterricht wird in Deutsch und Englisch gehalten.

### **§ 3. Lehrgangsführung**

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang umfasst berufsbegleitend 350 UE und die Verfassung einer Projektarbeit. Der zeitliche Umfang umfasst als berufsbegleitendes Studium 3 Semester.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- a) der Abschluss eines österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums der Humanmedizin, Pharmakologie, Pharmazie, Veterinärmedizin, Zahnmedizin oder eines Studiums in einem Gesundheitsberuf.  
oder
- b) Eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine dem Absatz a) gleichzuhaltende Eignung erreicht wird:

Das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens eine 4-jährige einschlägige qualifizierte Berufserfahrung in einem medizinischen Grundberuf. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden  
oder

Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens 8 Jahre einschlägige qualifizierte Berufserfahrung in einem medizinischen Grundberuf. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

sowie

- c) Jedenfalls ist die erfolgreiche Absolvierung eines Auswahlverfahrens, in dessen Verlauf die Eignung für die Teilnahme am Lehrgang von der Lehrgangsleitung überprüft wird, für die Zulassung erforderlich.

### **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.  
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### **§ 8. Unterrichtsprogramm**

<b>Fächer</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>LV-Art</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
<b>Grundlagen der Regulationsmedizin</b>	Grundlagen und Regulationssysteme des Menschen		<b>10</b>	<b>2</b>
		VO	10	2

<b>Einführung in ganzheitliche komplementärmedizinische Systeme</b>			<b>40</b>	<b>10</b>
	Zahnheilkunde und Herdforschung	VO	5	1
	Propädeutik der Traditionellen Chinesischen Medizin	KS	29	7
	Neuraltherapie und Blockadebehebung	KS	6	2
<b>Phytotherapie</b>			<b>60</b>	<b>10</b>
	Wissenschaftliche Grundlagen	VO	5	1
	Vergleichende Materia Medica, Kasuistik (Klinische Anwendung und phytotherapeutische Kombinationen, e-learning)	KS	40	8
	Fallbearbeitung und Literaturarbeit zur Phytotherapie	KS	15	1
<b>Traditionelle Europäische Heilverfahren</b>			<b>60</b>	<b>8</b>
	Aschner, Kneipp, Goodheart	VO	9	2
	Klassische Homöopathie nach Hahnemann	KS	10	2
	Praktische Arzneifindung und Fallbearbeitungen aus den Traditionellen Europäischen Heilverfahren	PR	41	4
<b>Materia Medica und interdisziplinäre Kasuistiken</b>			<b>105</b>	<b>15</b>
	Materia medica mit klinischer Anwendung	VO	18	3
	Akute Erkrankungen und Fallbearbeitung	KS	15	2
	Chronische Erkrankungen und Fallbearbeitungen	KS	15	2
	Miasmen	KS	15	2
	Fallbearbeitung aus interdisziplinärer Kasuistik	KS	42	6
<b>Propädeutik der Manualmedizin</b>			<b>30</b>	<b>6</b>
	Physikalische und manuelle Verfahren	VO	13	2
	Chirotherapie	KS	8	2
	Osteopathie und verwandte Techniken	KS	9	2
<b>Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention</b>			<b>30</b>	<b>6</b>
	Diätetik und Lebensstilmedizin I	VO	15	3
	Diätetik und Lebensstilmedizin II	KS	15	3
<b>Methoden der Qualitätsverbesserung und wissenschaftliche Methoden</b>			<b>15</b>	<b>3</b>
	Qualitätssicherung - und verbesserung	PS	5	1
	Wissenschaftliche Methodik	PS	10	2
<b>Projektarbeit</b>	Projektarbeit			15
<b>Unterrichtseinheiten</b>			<b>350</b>	<b>75</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Fächer können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der

Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn

der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

- (2) Eine Anwesenheit von 80% pro Fach ist verpflichtend.
- (3) Lehrveranstaltungen werden im blended learning durchgeführt und entsprechend durch didaktische Methoden des e-learning unterstützt.

#### **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus
  - a) Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen in allen Fächern
  - b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Projektarbeit
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgter Abschlussprüfung ist ein Abschlusszeugnis auszustellen und der Absolventin bzw. dem Absolventen die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in Natural Medicine“ zu verleihen.

#### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.